

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/13 B

L 6 AS 30/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 28 AS 617/09 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Krefeld,
Fütingsweg 34, 47798 Krefeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2012 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Zugunstenverfahren die Bewilligung weiterer Kosten der Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 18.3.2011*). Das LSG hat die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 17.12.2012 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es sei weder ersichtlich noch vom Kläger konkret vorgetragen, dass er Ansprüche auf Leistungen über die gewährten Pauschbeträge hinaus haben könnte.
- 2 Mit Schreiben vom 15.1.2013 begehrt der Kläger unter der Überschrift "Rechtsmittel" PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht gegeben. Im Hinblick auf die Überprüfung des Begehrens des Klägers im Rahmen des Zugunstenverfahrens (§ 44 SGB X) stellen sich keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Dies gilt auch für die Frage der Bestandskraft des Bescheides vom 2.12.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.3.2006.
- 6 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich.
- 7 Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist



die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren vor dem LSG mit Verfahrensfehlern behaftet sein könnte.

- 8 Das als Nichtzulassungsbeschwerde zu bewertende "Rechtsmittel" war ohne die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

